

Satzung

der Schützengilde "Jan Wellem" e.V. Bensberg

I Name Sitz und Zweck

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Jan Wellem e.V. Bensberg“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Schützengilde Jan Wellem wird im weiteren Schützengilde genannt.

Zweck der Schützengilde ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer Schießstätte und die Förderung des Schießsports.

§ 2

Die Schützengilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Schützengilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Schützengilde.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Schützengilde fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützengilde oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Schützengilde

an den Kreissportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

II Mitgliedschaft

§ 6

Aufnahmebedingungen

Mitglieder der Schützengilde können alle natürlichen Personen werden, die einen guten Leumund haben.

§ 7

Aufnahmeantrag

1. Die Aufnahme in die Schützengilde ist beim geschäftsführenden Vorstand unter Verwendung eines entsprechenden Vordrucks zu beantragen.
2. Ein behördliches Führungszeugnis ist vorzulegen. Dem Führungszeugnis gleichgestellt sind der gültige Jahresjagdschein oder die gültige Waffenbesitzkarte.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Es besteht jedoch kein Aufnahmezwang.

§ 8

Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt zunächst vorläufig für die Dauer von zwölf Monaten, um den Mitgliedern der Schützengilde Gelegenheit zu geben, den Antragsteller kennenzulernen. Danach kann frühestens die endgültige Aufnahme erfolgen. Die Zeit für die vorläufige Aufnahme kann verlängert werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
3. Mit Beginn der vorläufigen Mitgliedschaft werden der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr gemäß gültiger Beitragsregelung, fällig. Endet die Mitgliedschaft innerhalb der Probezeit, und es kommt eine ordentliche Mitgliedschaft nicht zustande, wird der Jahresbeitrag anteilmäßig zurückerstattet. Sonstige Erstattungen finden nicht statt.

§ 9

Benachrichtigung von der Aufnahme

1. Der Antragsteller wird vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Beifügung der Vereinssatzung über die vorläufige Aufnahme in Kenntnis gesetzt. Die vorläufige Mitgliedschaft geht nach Beendigung der Probezeit in eine ordentliche Mitgliedschaft über, wenn der geschäftsführende Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt.
2. Die Ablehnung der Aufnahme, bzw. die Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft während der Probezeit wird dem Antragsteller ohne Begründung schriftlich mitgeteilt.

§ 10

Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe des Jahresbeitrages sind der jeweils gültigen Beitragsregelung zu entnehmen. Der Jahresbeitrag wird in dem Monat Januar für das lfd. Jahr vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.
Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages kann erforderlichenfalls durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder neu

- festgelegt werden.
2. Die Vereinsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung erhoben.
 3. Aus begründetem Anlass können Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr ganz oder teilweise befreit werden. Darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

§ 11

Rechts- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Verstoß gegen die jeweils gültige Schießstandordnung, die Sicherheitsvorschriften oder die guten Sitten kann der geschäftsführende Vorstand Ermahnungen, Verwarnungen oder Abmahnungen in mündlicher oder schriftlicher Form aussprechen. Im Wiederholungsfall kann der geschäftsführende Vorstand Standverbot erteilen. Bei schuldhaft verursachten Schäden kann der geschäftsführende Vorstand die Beseitigung auf Kosten des Verursachers veranlassen. Ausweis- und Waffenbesitzkartenkontrollen können jederzeit durchgeführt werden.

§ 12

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und jederzeit möglich; jedoch spätestens bis jeweils zum 15.10. um zum Ende des laufenden Jahres wirksam zu werden. Der Jahresbeitrag ist in jedem Fall fällig und wird nicht zurückgezahlt.
3. Der Ausschluss aus der Schützengilde kann erfolgen wegen:
 - a) strafbarer Handlung
 - b) vereinsschädigenden Verhaltens
 - c) grob fahrlässiger Handlungsweise unter Missachtung der Schießstandordnung oder der Sicherheitsvorschriften
 - d) der Nichtentrichtung des Beitrages für ein Jahr. In diesem Fall ist dem Mitglied der Ausschluss unter Fristsetzung zur Zahlung zunächst schriftlich anzudrohen.
4. Der Ausschluss wird nach Anhörung des Betroffenen vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen und schriftlich mitgeteilt.
5. Der Ausgeschlossene kann schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte und Pflichten des Ausgeschlossenen.
6. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung für den Ausschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erfolgen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Durch den Ausschluss erlischt eine zurückliegende Beitragsschuld nicht.

§ 13

Kein Anspruch bei Austritt, Ausschluss oder Tod

Mit Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keinerlei Ansprüche gegen die Schützengilde.

§ 14
Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um die Schützengilde besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Ehrenmitglieder können vom erweiterten Vorstand zu außerordentlichen Vorstandsmitgliedern ernannt und zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben eine beratende Funktion, sind aber zur Stimmabgabe für eine Beschlussfassung nicht berechtigt.

III Organisation

§ 15
Organe

Die Organe der Schützengilde sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 16
Vorstand, Vertretungsmacht

1. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 26 und besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
2. der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Jugendwart
 - den Hauptschießleitern für
 - a. Disziplinen des Rheinischen Schützenbundes
 - b. Disziplinen des Bundes Deutscher Sportschützen
 - c. Disziplinen Bogensport des rheinischen Schützenbundes
 - d. Ggf. Disziplinen weiterer Schießsportverbände
3. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Schützengilde im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand. Er hat die Schützengilde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsgeschäfte, die die Schützengilde verpflichten, dürfen nur durch den geschäftsführenden Vorstand abgeschlossen werden. Für die Rechtsverbindlichkeit ist die gemeinsame Unterschrift von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich.
4. Kosten, die dem Vorstand bei der Durchführung der ihm übertragenen Arbeiten entstehen, werden erstattet. Hierzu kann der geschäftsführende Vorstand auch eine pauschale Auslagererstattung vereinbaren.

§ 17

Wahl, Amtsdauer und Abwahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Die Mitglieder können wiederholt in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Nennung der Wahlkandidaten erfolgt durch Zuruf. Die Wahl wird durch Abstimmung mittels Handzeichen durchgeführt. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, wird die Wahl geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl des erweiterten Vorstandes wird durch Handzeichen durchgeführt.
4. Vorstandsmitglieder können aus besonderen Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden oder von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für die Abberufung aus dem Amt ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zur Neuwahl die freigewordenen Ämter kommissarisch besetzen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Vereinsmitglieder beauftragen und/oder Ausschüsse auf Zeit einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
7. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes kann einzeln oder gesamt erfolgen.

§18

Vorstandssitzungen

1. Der 1. Vorsitzende bestimmt zusammen mit dem Geschäftsführer die Termine für die Vorstandssitzungen und deren Tagesordnungen. Der 1. Vorsitzende hat bei der Sitzung den Vorsitz. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, obliegt der Vorsitz dem 2. Vorsitzenden. Im Falle dessen Abwesenheit ist aus dem Kreis der anwesenden Vorstandsmitglieder ein Versammlungsleiter zu wählen.
2. Zu den Sitzungen werden die Vorstandsmitglieder spätestens drei Tage zuvor schriftlich, telefonisch oder mündlich eingeladen.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei geschäftsführende Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Über den Inhalt der Besprechungen und Beschlüsse ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 19

Kassierer, Kassenprüfung

1. Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte gemäß dem Jahresetat. Er hat die Vollmacht über Geldbeträge bis zu einer Höhe von € 500,- zu verfügen. Die Anpassung dieser Obergrenze an die Wirtschafts- und Währungsentwicklung kann künftig durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Über die Ausgabe höherer Geldbeträge entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren aus Ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Sie haben die Kasse bis zum Tage der dem Ende des Geschäftsjahres folgenden Jahreshauptversammlung zu prüfen. Die Kassenprüfer haben ihren Prüfbericht der Mitgliederversammlung vorzutragen.

3. Die Kassenprüfer können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann bis zur Neuwahl das Amt der Kassenprüfer kommissarisch besetzen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IV. Schießbetrieb

§ 20

Schießstandordnung und Sicherheit

1. Für den Schießbetrieb und die Sicherheit sind das jeweils gültige Waffengesetz, die Schießstandordnung des Deutschen Schützenbundes und die vom Vorstand herausgegebenen Anordnungen maßgebend. Die Aushänge sind streng zu beachten. Jeder Schütze ist für die Sicherheit mitverantwortlich. Er ist berechtigt und verpflichtet, bei Missachtungen einzuschreiten und nötigenfalls den Vorstand zu verständigen.
2. Das sportliche Wettkampfschießen erfolgt nach den Regeln der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes.
3. Ohne Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson darf auf den Schießständen nicht geschossen werden. Den Anordnungen der Aufsichtspersonen haben die auf der Schießanlage Anwesenden unbedingt Folge zu leisten.
4. Auf der gesamten Schießanlage besteht absolutes Rauchverbot.
5. Alle Schäden an den Sicherheits- und Sporteinrichtungen sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 21

Hauptschießleiter, Jugendwarte

Hauptschießleiter und Jugendwarte werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Verantwortliche Aufsichtspersonen werden durch den Vorstand unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Waffengesetzes ernannt, und durch Aushang bekannt gemacht.

§ 22

Befürwortungen zum Erwerb von Schießsportwaffen

Für die Befürwortungen zum Erwerb von Schießsportwaffen ist der Hauptschießleiter in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand zuständig.

Der Erwerb von Schießsportwaffen wird nur befürwortet, wenn davon auszugehen ist dass das Antrag stellende Mitglied den Schießsport ernsthaft betreibt, sowie alle vom Waffengesetz in seiner gültigen Fassung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind.

V. Geschäftsjahr

§ 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

VI. Mitgliederversammlung

§ 24

Jahreshauptversammlung, Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt.
2. Wenn es der Vereinszweck erfordert, wird vom geschäftsführenden Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin durch Einladungsschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführer schriftlich mit Begründung vorliegen.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gültig abgegebener Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Es sei denn, in anderen §§ dieser Satzung sind andere Mehrheitsbestimmungen vorgegeben. Bei Stimmgleichheit findet eine nochmalige Abstimmung statt. Kommt auch hierbei wieder Stimmgleichheit zustande, entscheidet der geschäftsführende Vorstand endgültig.
6. Zwanzig Prozent der Mitglieder sind berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe zu verlangen. Diese Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Stichtag für die Mitgliederzahl ist der 1. Januar des lfd. Jahres.
7. Zur korrekten Erstellung des Versammlungsprotokolls kann der Versammlungsverlauf auf einem Tonträger festgehalten werden.
8. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden. Es muss vor der nächsten Versammlung genehmigt werden.
9. Einsprüche gegen das Versammlungsprotokoll müssen spätestens sechs Wochen vor der nächsten Versammlung schriftlich unter Angabe der Beanstandungen dem Geschäftsführer vorliegen.
10. Jugendliche können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden.

§ 25

Beurkundung von Beschlüssen

Bei allen Abstimmungen zählen die gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. An der Versammlung verhinderte Mitglieder können zu den in der Tagesordnung bekanntgegebenen Abstimmungspunkten ihre Entscheidung dem Geschäftsführer bis zu einem Tag vor der Versammlung schriftlich mitteilen. Diese Stimmen werden bei der Beschlussfassung mit berücksichtigt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden auf dem Versammlungsprotokoll durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes als rechtmäßig zustande gekommen bestätigt.

§ 26
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder

§ 27
Auflösung

1. Die Auflösung der Schützengilde kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 28
Ergänzung der Satzung

Etwa verbleibende Regelungslücken der vorstehenden Satzung werden im Einzelfall durch Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes im Benehmen mit dem erweiterten Vorstand ausgefüllt. Diese Entscheidungen haben vorläufige Wirkung und sind endgültig bindend, wenn sie auf der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder genehmigt werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.06.2015 vorgelegt, und von dieser beschlossen.

Bergisch Gladbach, den 30.06.2015